

Satzung

Bürgerverein Chieming

Präambel

Die Gemeinde Chieming ist ein einzigartiges Fleckerl Erde und das soll auch so bleiben. Trotzdem muss sich Chieming in wichtigen Punkten weiterentwickeln, um seinen Charme nicht zu verlieren und die Lebensqualität weiter zu steigern.

Der Bürgerverein als unabhängiges und überparteiliches Bündnis von Gemeindebürgerinnen und -bürgern möchte sich für den Erhalt unserer wertvollen Landschaft und Natur einsetzen. Gleichzeitig verfolgt der Verein das Ziel, die Verkehrsbelastung in Chieming und den umliegenden Dörfern zu reduzieren und damit die Verkehrssicherheit sowie die Lärm- und Umweltbelastung zu verbessern. Dafür sollen mit Unterstützung von Fachleuten moderne und nachhaltige Konzepte für die Zukunft erarbeitet werden. Ein weiterer Schwerpunkt der Vereinsarbeit werden gesellschaftliche Themen bilden, wie bezahlbarer Wohnraum und Wohnen im Alter. Um diese auf den Weg zu bringen, sollen für die Heimatgemeinde Ideen gesammelt und Impulse gesetzt werden. Darüber hinaus sollen die Wünsche der Kinder und Jugendlichen unterstützt und eine lebendige Dorfgemeinschaft gefördert werden.

Der Bürgerverein bietet den Mitgliedern die Möglichkeit sich aktiv einzubringen und an den Lösungen mitzugestalten. Um die gesetzten Ziele gemeinsam voranzutreiben, sollen viele Gleichgesinnte von den Ideen begeistert werden, denn als Einzelner ist es bekanntlich schwierig, etwas zu bewegen. Durch eine gebündelte Bürgermeinung haben sachliche Argumente und Lösungsvorschläge ein größeres Gewicht gegenüber Entscheidungsträgern und Behörden.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Chieming“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Chieming. Das Vereinsgebiet umfasst das Gemeindegebiet von Chieming. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke, insbesondere zur Wahrung und Förderung der Interessen der Gemeindebürger zum Erhalt der Natur und zur nachhaltigen Steigerung der Lebensqualität in der Gemeinde Chieming. Lösungen sollen im Dialog mit den Gemeindebürgern und den verantwortlichen öffentlichen Stellen erreicht werden. Die Gemeindebürger und die Öffentlichkeit werden über die Vereinsarbeit stets offen und transparent informiert. Der Verein ist unabhängig und überparteilich. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 51 ff AO. Für die Ausarbeitung und rechtliche Beurteilung von tragfähigen Lösungskonzepten werden bei Bedarf Fachleute herangezogen.

- (2) Zur Verwirklichung des Satzungszwecks wird sich der Verein insbesondere einsetzen für
- a) die Förderung des Naturschutzes sowie den Erhalt von Naherholungsräumen, Schutzgebieten und landwirtschaftlichen Flächen als Grundlage für die bäuerliche Landwirtschaft.
 - b) die Reduzierung des Flächenverbrauchs auf ein notwendiges Mindestmaß für ein gesundes Wachstum in der Gemeinde Chieming.
 - c) die Steigerung der Verkehrssicherheit und Bekämpfung der Lärmbelastung durch Lenkung des Schwerlastverkehrs sowie durch Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung.
 - d) die Belange der Kinder und Jugendlichen sowie für eine lebendige Dorfgemeinschaft.
 - e) altersgerechte Wohnformen und bezahlbaren Wohnraum.

Die genannten Aufgabenschwerpunkte sollen die Vereinstätigkeiten konkretisieren, haben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wegen der Vielfalt der Themen werden sie vom Vorstand je nach Aktualität priorisiert und nacheinander bearbeitet.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Die Mitwirkung im Verein setzt die Anerkennung, Förderung und Unterstützung der Vereinsziele voraus.
- (3) Jede natürliche Person mit Wohnsitz in der Gemeinde Chieming und jede juristische Person mit Sitz in der Gemeinde Chieming kann ordentliches Mitglied des Vereins werden.
- (4) Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht an Versammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- (5) Natürliche Personen besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Juristische Personen besitzen lediglich ein aktives Wahlrecht. Sie können damit nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (6) Jede nicht in der Gemeinde Chieming ansässige natürliche und juristische Person kann zur Unterstützung des Vereins als Fördermitglied ohne aktives und passives Wahlrecht beitreten. Fördermitglieder haben das Recht an Versammlungen teilzunehmen, können jedoch keine Anträge stellen.
- (7) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

- (8) Die Vertretung juristischer Personen erfolgt durch deren gesetzliche Vertreter oder durch eine hierzu durch schriftliche Vollmacht ermächtigte Person.
- (9) Für natürliche Personen sind vergünstigte Familienmitgliedschaften möglich. Abhängig vom Wohnsitz werden die Einzelpersonen als ordentliches oder förderndes Mitglied geführt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt aus dem Verein ist zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft mit deren Erlöschen.
- (4) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden aufgebracht.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (4) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Chieming („Chieminger Nachrichten“) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Sollten diese nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassier,
 - dem Schriftführer,
 - bis zu vier Beisitzern.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (4) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben Ausschüsse und Arbeitsgruppen berufen.

§ 8 Öffentliche Informationsveranstaltungen

Der Vorstand kann öffentliche Informationsveranstaltungen abhalten, die neben den Vereinsmitgliedern allen interessierten Bürgern offen stehen. In diesen Versammlungen kann jeder Wünsche und Anregungen vorbringen.

§ 9 Zugehörigkeit zu anderen Vereinen

Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinen und Organisationen werden, wenn diese die Ziele des Vereins unterstützen und fördern. Über eine Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Beschlussfassung ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat für den Fall der Auflösung einen oder mehrere Liquidatoren zu bestellen. Werden mehrere Liquidatoren bestellt, so sind sie nur gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Chieming, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.